



---

# **Gebührenverordnung der Gemeinde Münchenstein**

## **Bauverwaltung**

---

**Nicht genehmigter Entwurf 13. August 2013**

Entwurf

---

**INHALTSVERZEICHNIS**

A.	Allgemeine Bestimmungen .....	3
B.	Gebühren .....	4
1.	Plankopien .....	4
2.	Bewilligungen Baugesuchswesen.....	4
3.	Gebühren für weitere Dienstleistungen.....	4
4.	Sondernutzungsplanungen .....	4
7.	Benutzung Allmend .....	5

Bearbeitung:



Stierli + Ruggli  
Ingenieure + Raumplaner AG  
Unterdorfstrasse 38, Postfach  
4415 Lausen 061 / 926 84 30

Auftragsnummer: 43.033  
Dok-Status: Reglement  
Verfasser: KI  
Version: Entwurf  
Datum: 09. November 2012  
Kontrolle / Freigabe:

# GEBÜHRENVERORDNUNG

## A. Allgemeine Bestimmungen

### **§ 1 Geltungsbereich**

- <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Gebührenerhebung für kommunale Bewilligungen, Bescheinigungen, Auskünfte und Dienstleistungen der Bauverwaltung Münchenstein gemäss § 70a des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie § 15 des Verwaltungs- und Organisationsreglementes der Gemeinde Münchenstein vom 13. September 1999.
- <sup>2</sup> Die Gebührenerhebung durch den Gemeinderat für die in dieser Verordnung nicht erwähnten Geschäfte sowie die Gebührenerhebung nach Massgabe der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

### **§ 2 Definition und Umfang**

- <sup>1</sup> Die Gebühr ist das Entgelt für die Überlassung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Plätzen, für eine besondere Leistung der Gemeinde oder für einen Geschäftsakt und alle damit notwendig zusammenhängenden Tätigkeiten wie Abklärungen, Beratungen, Verhandlungen und dergleichen.
- <sup>2</sup> Die Gebühren bemessen sich in der Regel nach dem entstandenen Aufwand. Die verrechneten Dienstleistungen richten sich nach den Ansätzen des KBOB (Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes / [www.kbob.ch](http://www.kbob.ch)).

### **§ 3 Rechnungsstellung**

- <sup>1</sup> Die Gebühren inkl. Auslagen werden grundsätzlich bei Beendigung des Geschäftes in Rechnung gestellt.

### **§ 4 Zahlungsmodalitäten**

- <sup>1</sup> Die Zahlungsfrist beträgt ab Rechnungsstellung grundsätzlich 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % erhoben.
- <sup>2</sup> Die erste Mahnung erfolgt nach dem Fälligkeitstermin mit dem Hinweis, dass für die 2te Mahnung eine Mahngebühr von Fr. 25.-- erhoben wird.

### **§ 5 Erlass von Gebühren**

In begründeten Fällen, namentlich bei Vorliegen eines finanziellen Härtefalls, können Gebühren und Verzugszinsen ganz oder teilweise erlassen werden. Das Erlassbegehren ist in der Regel vorgängig, spätestens aber 10 Tage nach Rechnungserhalt an die Bauverwaltung zu richten.

### **§ 6 Einspracheverfahren**

- <sup>1</sup> Gebührenrechnungen sind grundsätzlich als Verfügungen ausgestaltet.
- <sup>2</sup> Gegen Verfügungen, welche sich auf diese Gebührenverordnung stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

## B. Gebühren

### 1. Plankopien

#### 1.1 Kopie von Bauplänen:

- Bearbeitungsgebühr nach Zeitaufwand CHF pro Viertelstunde 30.--
- Kosten (GRB Nr. 273 vom 01. April 2003) pro Kopie CHF 1.-- bis 5.--

#### 1.2 Porto und Versand von Bauplänen nach Zeitaufwand

CHF pro Viertelstunde 30.--

### 2. Bewilligungen Baugesuchswesen

#### 2.1 Kleinbauten

- Bewilligungsgebühr CHF 120.--

#### 2.2 Einfriedigungen (inkl. Sichtschutzwände)

- Bewilligungsgebühr CHF 120.--

#### 2.3 Unterhalt- und Renovationsgesuche

- Bewilligungsgebühr CHF 120.--

#### 2.4 Antennenanlagen

- Bewilligungsgebühr CHF 100.--

#### 2.5 Fahrnisbauten und umfangreiche Bauplatzinstallationen

- Bewilligungsgebühr CHF 120.--

#### 2.6 Parzellenmutationsgesuche

CHF Tarif KBOB, Ansatz C

- Bewilligungsgebühr nach Zeitaufwand CHF Tarif KBOB, Ansatz C

#### 2.7 Nichtforstliche Kleinbauten

- Bewilligungsgebühr nach Zeitaufwand CHF Tarif KBOB, Ansatz C

#### 2.8 Ausnahmen von den Bau- und Zonenvorschriften

- pro Ausnahme nach Aufwand CHF Tarif KBOB, Ansatz C
- (max. Gebühr nach Kant. Verordnung über die Gebühren für Baubewilligungen)

#### 2.9 Nicht bewilligungsfähige Gesuche

CHF 50 % der ordentlichen Bewilligungskosten

#### 2.10 Verfügungen gem. Verordnung über die Gebühren für Baubewilligungen § 8 Abs.a (max. Kant. Verordnung über die Gebühren für Baubewilligungen)

CHF Tarif KBOB, Ansatz C

### 3. Gebühren für weitere Dienstleistungen

#### 3.1 Auskünfte / Vorabklärungen bis zu einer Stunde pro Thema, Projekt etc.

CHF gebührenbefreit

#### 3.2 Auskünfte / Vorabklärungen ab der gebührenbefreiten Zeit

CHF Tarif KBOB, Ansatz C

#### 3.3 Prüfung von geänderten Plänen zu einem laufenden Baugesuch

CHF Tarif KBOB, Ansatz C

#### 3.4 Beratungen im Baugesuchsverfahren nach Aufwand

CHF Tarif KBOB, Ansatz C

#### 3.5 Zusätzliche Abklärungen (Fachstellen / Augenscheine etc.) nach Zeitaufwand

CHF Tarif KBOB, Ansatz C

#### 3.6 Beratung im Fachgremium (Bauausschuss / Dorfkernplanungskommission) pro Sitzung nach Aufwand (max. 30 min. Aufwand)

CHF Tarif KBOB, Ansatz C

#### 3.8 Parzellenmutationen und Parzellenauskünfte mit Nutzungsberechnung nach Aufwand

CHF Tarif KBOB, Ansatz C

### 4. Sondernutzungsplanungen

#### 4.1 Quartierplan

pro m<sup>2</sup> Grundfläche CHF 10.--

#### 4.2 Beratung für Erstellung/Entwurf Quartierplanvertrag

pro Stunde CHF Tarif KBOB, Ansatz C

## 7. Benutzung Allmend

Gesuche für die Allmendbenutzung sind mindestens zwei Wochen von Inanspruchnahme der Allmend schriftlich an die Bauverwaltung einzureichen und mit einem Situationsplan zu versehen in welchen die beanspruchte Fläche massstäblich eingetragen wird. Angebrochene Wochen zählen dabei als Ganze.

### 7.1 Bauplatzinstallationen

- Mulden, Baracken, Gerüste, Baumaschinen etc.	pro m <sup>2</sup> und Woche	Fr.	2.--
- Mindestgebühr pro Bewilligung	pro Bewilligung	Fr.	50.--

### 7.2 Allmendbenutzung aus besonderem Anlass

- Verkäufe auf Verkehrsflächen	pro m <sup>2</sup> und Tag	Fr.	20.--
- Verkäufe auf für den Verkehr ungeeigneten Flächen	pro m <sup>2</sup> und Tag	Fr.	10.--
- Mindestgebühr für alle Verkaufsnutzungen	pro Tag	Fr.	50.--
- Festveranstaltungen, Zirkusvorführungen etc.	pro m <sup>2</sup> und Tag	Fr.	1.--
- Mindestgebühr für alle Veranstaltungen	pro Veranstaltung	Fr.	50.--

### 7.3 Allmendbenutzung ohne Bewilligung

Wird die Allmend ohne Bewilligung in Anspruch genommen wird ein Bearbeitungszuschlag sowie die Gebühren für die gesamte Installationsdauer in doppelter Höhe erhoben.